



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

41. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 23.10.2015

Nummer 5

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 18.08.2015 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
2. Bekanntmachung vom 08.10.2015 der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB;
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3. Bekanntmachung vom 30.09.2015 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 29.08.2015 gefassten Beschlüsse

Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

Gemäß § 35 des Meldegesetzes (MG NRW) dürfen aus dem Melderegister Auskünfte an

- a) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den letzten 6 Monaten vor der Wahl (§ 35 Abs. 1 MG NRW)
- b) Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW)
- c) Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern mit Angabe des Tages und der Art des Jubiläums (§ 35 Abs. 3 MG NRW)
- d) Adressbuchverlage

erteilt werden.

Zulässig sind Auskünfte über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften,

Die Auskunftserteilung zu **a)** und **b)** ist nur zulässig, wenn die Betroffene oder der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Die Übermittlung der Daten zu **c)** und **d)** darf nur erfolgen, wenn die schriftliche Einwilligung der Einwohnerin oder des Einwohners vorliegt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe an Adressbuchverlage besteht bis zum 31.12.2015.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bestwig wird hiermit Gelegenheit gegeben, bezüglich der Auskünfte im Kalenderjahr 2016 innerhalb eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht bzw. der Einwilligung gem. § 35 Abs. 6 MG NW Gebrauch zu machen. Der Widerspruch bzw. die Einwilligung, kann schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 35 oder E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingelegt werden.

Sprechzeiten Bürgerbüro

montags bis mittwochs	08:30 – 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 – 18:00 Uhr
freitags	08:30 – 13:00 Uhr

Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen.

Bestwig, 18. August 2015

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

gez.

Péus

2

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bestwiger Gemeindegebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB;

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2015 folgende Beschlüsse gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2014 als strategische politische Entscheidung beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern. Ziel ist eine Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen in der Gemeinde Bestwig.

Nunmehr sollen die notwendigen Verfahrensschritte intensiviert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Potentialflächenanalyse auf Basis der heutigen Vorgaben durch das Planungsbüro WoltersPartner, Coesfeld, aktualisieren zu lassen und die nächsten Verfahrensschritte vorzubereiten. Ziel ist eine vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB im Frühjahr 2016.“

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Es sollen entsprechend dem Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2014 weitere Windvorrangflächen in der Gemeinde Bestwig ausgewiesen werden. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von (weiteren) Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bestwig mit der Folge der Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Errichtung von Windkraftanlagen soll im Gemeindegebiet räumlich dahingehend gesteuert werden, dass Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen nicht zugelassen werden (Ausschlusswirkung). Ziel der Gemeinde Bestwig ist es somit weiterhin, durch die Ausweisung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Steuerung der Windkraftanlagen-Standorte im Gemeindegebiet vorzunehmen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der Planungsraum erstreckt sich auf die gesamte Fläche des Gemeindegebietes Bestwig.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 29. September 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 8. Oktober 2015

Der Bürgermeister

Péus

3

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 30.09.2015

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 29.09.2015 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 die Dringlichkeitsentscheidung für die Auftragsvergabe einer Straßensanierungsmaßnahme in einem Abschnitt der Baumhofstraße im Ortsteil Velmede genehmigt.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einen Grundstückstauschvertrag genehmigt.
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 beschlossen, einen Zurückstellungsantrag für ein Baugesuch gem. § 15 (3) Satz 1 BauGB zu stellen.

Ralf Péus
